Satzung

über Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sondernutzungserlaubnis
§ 3	Gebührenpflichtige Sondernutzungen
§ 4	Bemessung
§ 5	Gebührenfreiheit
§ 6	Entstehung des Gebührenanspruchs
§ 7	Gebührenschuldner
§ 8	Inkrafttreten

Anlage Tarif

Satzung

über Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 10 €erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Bemessung

Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindesgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenfreiheit

Von der Gebührenpflicht nach §§ 2 und 3 sind ausgenommen:

- 1. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht mehr als 50 cm in einer Höhe von mindestens 5 m in den Luftraum der Fahrbahn hineinragen;
- 2. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungen, Verkaufsstände, Tribünen und dergleichen aus Anlaß von Volksfesten, Straßenfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen nichtgewerblicher Art sowie Informationsveranstaltungen zur politischen Meinungsbildung.

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis
 - bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
 bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind als Benutzer

- 1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- 2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 24.05.1989 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 26.09.2001 Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Mindest- gebühr in €
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrs-fläche je angefangenem m² und Jahr	2,50	10,
2	Baubuden, Container, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten (ab der 5. Woche)		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² und Monat b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² und Monat	0,50 1,	5, 10,
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² täglich b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² täglich	-,25 0,50	2,50 5,
4	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich	2,50	
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	2,50	10,
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefange-nem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	10,
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1 50	E
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m² bean- spruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,
8	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je	2,50	10,
	angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	10,
9	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper angebracht sind		
	a) je angefangenem m² Ansichtsfläche jährlich b) je angefangenem m² Ansichtsfläche täglich	2,50 0,25	2,50